

werden, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt und dieser Art der Abstimmung nicht widerspricht.

Aus Gründen der Praktikabilität empfiehlt der Geschäftsführer, den § 9 Abs. 7 wie folgt neu zu formulieren:

Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher (Telefax) Form durchgeführter Abstimmung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.

Der Aufsichtsrat der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH hat in seiner Sitzung am 17.11.2023 zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages vorbereitet. Die Gesellschafterversammlung hat der Änderung entsprechend Anlage 1 unter Gremienvorbehalt per Umlaufverfahren vom 29.02.2024 zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt dem Umlaufbeschluss der Gesellschafterversammlung der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH vom 29.02.2024 zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 9 Abs. 7 entsprechend der in Anlage 1 beigefügten Fassung zu.
2. Der Kreistag ermächtigt den Landrat die zur notariellen Beurkundung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen anzugeben.
3. Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH in den §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 9 Abs. 7 gemäß Anlage 1 zuzustimmen.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage:

Neufassung der Paragraphen §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 2 und 9 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag